

4265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Die Vollziehung des erhöhten Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter gemäß den vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz obliegt weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden (Behindertenausschuß in erster, Landeshauptmann in zweiter Instanz). Da nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dieser erweiterte Kündigungsschutz als "civil right" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention) aufzufassen ist, erfolgte die erwähnte Aufhebung. Der Verfassungsgerichtshof hat sich dabei einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 28. Juni 1990 angeschlossen, in dem gleichfalls festgestellt wurde, daß die Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter nicht den Vorschriften der Menschenrechtskonventionen entspricht. Vom Verfassungsgerichtshof wurde für das Außerkrafttreten eine Frist bis 30. Juni 1992 gesetzt.

Es ist daher unbedingt erforderlich, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 eine verfassungskonforme Vollziehung des erhöhten Kündigungsschutzes ermöglicht wird, da sonst schwerbehinderte Arbeitnehmer in gleicher Weise wie nichtbehinderte Dienstnehmer gekündigt werden könnten. Durch den in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf soll daher eine eigene für das gesamte Bundesgebiet zuständige, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Berufungskommission geschaffen werden, in der als Vorsitzende (Stellvertreter) der Senate Richter des Dienststandes mitwirken, die in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig sind oder waren. Diese Berufungskommission ist somit als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gem. Art. 20 Abs. 2 bzw. 133 Z. 4 B-VG konstruiert.

Dieser Berufungskommission, deren Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sind (Art. 20 Abs. 2 B-VG), soll die Kontrolle der erstinstanzlichen Bescheide sowohl im Tatsachen- als auch im Rechtsbereich im vollen Umfang zustehen. Das Verfahren ist demjenigen der unabhängigen Verwaltungssenate nachgebildet. Auch dadurch soll erreicht werden, daß es sich bei der Kommission um ein Tribunal im Sinne des Art. 6 der Menschenrechtskonvention handelt.

- 2 -

Weiters sieht die gegenständliche Regierungsvorlage folgende Änderungen vor:

- Entfall bzw. Reduktion der Pauschalabzüge gem. § 4 bei der Berechnung der Pflichtzahl;
- Reduktion der Prämie für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht;
- Aufnahme der behinderten Flüchtlinge (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H.), denen Asyl gewährt wurde, in den Kreis der begünstigten Personen in Entsprechung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI.Nr. 55/1955, die zu einer Gleichstellung der Flüchtlinge mit den österreichischen Staatsbürgern verpflichtet;
- Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds auch an behinderte ausländische Beschäftigte;

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen des Art. I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Art. I wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 06 10

Karl D ro c h t e r Hedda K a i n z
Berichterstatter Vorsitzende